



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/811 I  
28.02.2020

Unser Zeichen  
E1-1617-2-257

München  
17.04.2020

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 24.02.2020 be-  
treffend Skinhead-Gruppierung "Voice of Anger"**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*zu Frage 1.1. Welche Erkenntnisse liegen den bayerischen Sicherheitsbehörden über Organisationsstrukturen, Aufnahmeverfahren, Führungspersonal und Personenpotenzial der Skinhead-Gruppierung ‚Voice of Anger‘ vor?*

Hinsichtlich dieser Frage wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Cemal Bozoglu und Thomas Gering vom 10.05.2019 betreffend „Rechtsextremistische Aktivitäten im Allgäu“ (LT-Drs. 18/543) verwiesen. Die dortigen Ausführungen zu „Voice of Anger“ (VoA) spiegeln den heute noch gültigen Kenntnisstand des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) wider.

zu Frage 1.2. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über politische Aktionen und Veranstaltungen von ‚Voice of Anger‘ im Jahr 2019? (Bitte mit genauer Angabe zu Datum, Ort, Teilnehmerzahl und Art der Veranstaltung)

zu Frage 1.3. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Konzertveranstaltungen, welche im Jahr 2019 unter Beteiligung von ‚Voice of Anger‘ durchgeführt wurden? (Bitte mit genauer Nennung von Datum, Veranstaltungsort, Zuschauerzahl und auftretenden Bands/Musiker\*innen)

zu Frage 2.1. Wie viele Veranstaltungen haben im Jahr 2019 in der als ‚Voice of Anger‘-Clubheim genutzten ehemaligen Gaststätte in einer Memminger Kleingartenanlage stattgefunden? (Bitte mit genauer Nennung von Datum, Art der Veranstaltung und Zahl der Besucher\*innen)

Die Fragen 1.2 bis 2.1 werden aufgrund Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Folgende Konzerte bzw. sonstige Veranstaltungen mit rechtsextremistischen Musikbeiträgen werden VoA zugerechnet:

<b>Datum/Kategorisierung</b>	<b>Ort/Regierungsbezirk</b>	<b>Veranstalter</b>	<b>Bands/Liedermacher</b>	<b>Teilnehmerzahl</b>
26.01.2019 Sonstige	Memmingen (Schwaben)	Voice of Anger	Kommando Skin	ca. 60
02.03.2019 Konzert	Memmingen (Schwaben)	Voice of Anger	Unbeliebte Jungs, Der Metzger	ca. 50
30.03.2019 Sonstige	Memmingen (Schwaben)	Voice of Anger	Liedermacher	ca. 60
20.04.2019 Sonstige	Memmingen (Schwaben)	Voice of Anger	Liedermacher Griffin (David Surette)	ca. 40

11.10.2019 Konzert	Memmingen (Schwaben)	Voice of Anger	Kodex Frei, Brutal Attack	k.A.
-----------------------	-------------------------	----------------	------------------------------	------

Alle Veranstaltungen fanden im Clubhaus von VoA statt. Darüber hinaus wird das Objekt in Memmingen für interne Veranstaltungen der Gruppierung genutzt.

Zudem hat VoA am 17.11.2019, dem Volkstrauertag, wie schon in den vorherigen Jahren, Devotionalien an einigen Kriegsdenkmälern abgelegt. Es handelte sich dabei um bedruckte Holztafeln aus Fichtenholz, auf die ein Deutsches Kreuz aufgedruckt war, sowie Bilder und der Text des Liedes „Der gute Kamerad“ mit der Aufschrift „Heldengedenken 2019“. Den Sicherheitsbehörden wurden das Ablegen von Holztafeln in Memmingen, Ottobeuren, Thannhausen und Waltenhausen bekannt.

*zu Frage 2.2. War die Veranstaltung mit dem rechtsextremen Liedermacher Griffin am 20. April 2019, anlässlich des Geburtstags von Adolf Hitler, im Clubhaus von ‚Voice of Anger‘ den Sicherheitsbehörden oder der Polizei im Vorfeld bekannt?*

*zu Frage 2.3. Stimmt es, dass es im Zusammenhang mit der Veranstaltung zum sog. ‚Führergeburtstag‘ zu Angriffen auf Journalisten kam, welche die Veranstaltung dokumentieren wollten?*

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in der Fragestellung benannte Veranstaltung wurde erst am Abend des Veranstaltungstages polizeilich bekannt. Straftaten im Sinne der Anfrage konnten dabei nicht festgestellt werden.

Im Nachgang der Veranstaltung wurde aufgrund eines Internetbeitrages ein Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet.

*zu Frage 3.1. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über am Versandhandel ‚Oldschool Records‘ beteiligten Aktivisten von ‚Voice of Anger‘?*

Benjamin Einsiedler ist Inhaber des Versandhandels „Oldschool Records“ und dem BayLfV seit Oktober 2001 als rechtsextremistischer Skinhead bekannt. In der Folge nahm er an den Veranstaltungen der rechtsextremistischen Skin-Szene im Großraum Allgäu sowie im benachbarten Baden-Württemberg teil. Er ist ein führendes Mitglied von VoA.

Über weitere Aktivisten von VoA, die am Versandhandel „Oldschool Records“ beteiligt sind, liegen dem BayLfV derzeit keine Erkenntnisse vor.

*zu Frage 3.2. Welche Immobilien und Räumlichkeiten werden als Produktions-, Lager- und Verkaufsstätten von ‚Oldschool Records‘ genutzt?*

Folgende Immobilie wird im Sinne der Fragestellung genutzt:

<b>Regierungsbezirk</b>	<b>Ort</b>	<b>allgemeine Angaben zum Objekt</b>	<b>Art des Zugriffs</b>
Schwaben	Wolfertschwenden	Wohn- und Gewerbeimmobilie; Bekleidungs- und Musikvertrieb „Oldschool Records“	Eigentum

*zu Frage 3.3. Welche rechtsextremen Bands gehören nach Erkenntnissen bayerischer Sicherheitsbehörden zum direkten Umfeld von ‚Voice of Anger‘?*

Derzeit sind dem BayLfV im Regierungsbezirk Schwaben die rechtsextremistischen Bands „Kodex frei“, „Prolligans“ und „Schanddiktat“ bekannt. Aufgrund der räumlichen Nähe zu der im Allgäu ansässigen Gruppierung VoA können die Bands deren Umfeld zugerechnet werden. „Kodex Frei“ wurde im Jahr 2010 von Mitgliedern der VoA Sektion Nomads gegründet.

*zu Frage 4.1. Hat ‚Voice of Anger‘ auch im Jahr 2019 wieder Aktionen zum ‚Heldengedenken‘ am Volkstrauertag durchgeführt? (Bitte mit genauer Auflistung etwaiger Aktionen)*

Hinsichtlich Frage 4.1. wird auf die Antwort zu den Fragen 1.2 bis 2.1 verwiesen.

*zu Frage 4.2. Welche geplanten Aktivitäten von ‚Voice of Anger‘ konnten im vergangenen Jahr durch Maßnahmen der Sicherheitsbehörden im Vorfeld oder ein polizeiliches Eingreifen am Veranstaltungstag verhindert werden? (Bitte mit genauer Auflistung der einzelnen Veranstaltungen und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden)*

Die Durchführung eines am 24.08.2019 in Wertingen geplanten Konzerts der Band „Schanddiktat“ unter dem Motto „5 Jahre RAC – 5 Jahre Schanddiktat“ ist im Vorfeld nach Hinweisen der Sicherheitsbehörden über den konkreten Veranstaltungsort von der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen durch Allgemeinverfügung untersagt und sodann von der Polizei unterbunden worden. Auch die Verlegung an einen Ausweichort auf einem privaten Wald-/Wiesengrundstück in Benningen (Schwaben) konnte auf Grund einer beim Verantwortlichen durchgeführten Gefährderansprache durch die Polizei verhindert werden. Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten Veranstaltungsorte zu der im Allgäu ansässigen Gruppierung VoA kann dieses unterbundene Konzert dem Umfeld von VoA zugerechnet werden.

*zu Frage 4.3. Verfügt ‚Voice of Anger‘ auch über Ableger und Verbindungen in andere Bundesländer?*

Derzeit sind dem BayLfV keine offiziellen Ableger von VoA in anderen Ländern bekannt. Jedoch konnten im Jahr 2019 Aktivitäten von VoA in Nordrhein-Westfalen festgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 01.10.2019 auf die Kleine Anfrage 2955 der Abgeordneten Schäffer vom 09.09.2019 (LT-Drs. 17/7550) verwiesen.

*zu Frage 5.1. Welche Verbindungen bestehen zwischen ‚Voice of Anger‘ und der allgäuer bzw. schwäbischen Kampfsportszene?*

Dem BayLfV ist bekannt, dass Aktivisten von VoA immer wieder mit verschiedenen Kampfsportstudios in Schwaben in Verbindung gebracht werden und in diesen trainieren sollen. Derzeit ist dem BayLfV allerdings kein Mitglied von VoA bekannt, das professionell Kampfsport betreibt.

*zu Frage 5.2. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Kontakte von ‚Voice of Anger‘ zu anderen militanten Skinhead-Organisationen wie den ‚Hammerskins‘, ‚Blood & Honour‘ oder ‚Combat 18‘?*

Derzeit sind dem BayLfV keine strukturellen Verbindungen zwischen VoA und den abgefragten Gruppierungen bekannt. Der reine Besuch von Konzerten, die in Verbindung mit den abgefragten Gruppierungen stehen, wird nicht als Kontakt oder Verbindung gewertet. Einzelne Kontakte zwischen Mitgliedern von VoA und Personen, die einer der genannten Gruppierungen angehören, können nicht ausgeschlossen werden.

*zu Frage 5.3. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen zwischen ‚Voice of Anger‘ und der Identitären Bewegung bzw. dem Verein ‚Alternative Help Association‘?*

Derzeit sind dem BayLfV keine strukturellen Verbindungen zwischen VoA und der „Identitären Bewegung“ oder dem identitären Hilfsprojekt „Alternative Help Association“ bekannt.

*zu Frage 6.1. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen zwischen ‚Voice of Anger‘ und der NPD?*

Dem BayLfV sind einzelne personelle Überschneidungen zwischen der NPD in Schwaben und den Mitgliedern von VoA bekannt.

*zu Frage 6.2. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen zwischen ‚Voice of Anger‘ und der Partei ‚Der Dritte Weg‘?*

Dem BayLfV sind einzelne Verbindungen zwischen der Partei Der Dritte Weg (III. Weg) und den Mitgliedern von VoA bekannt, vor allem vor dem Hintergrund, dass der III. Weg im letzten Jahr seine Aktivitäten in der Region Allgäu verstärkte.

*zu Frage 6.3. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Aktivitäten und Profile von ‚Voice of Anger‘ im Internet und in sozialen Netzwerken? (Bitte mit genauen Angaben zu den jeweiligen Aktivitäten)*

Derzeit sind dem BayLfV keine Internetauftritte von VoA als Gruppierung bekannt.

*zu Frage 7.1. Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Schießtrainings an denen Aktivisten von ‚Voice of Anger‘ beteiligt waren?*

*zu Frage 7.2. Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Waffenfunde bei Mitgliedern und Aktivisten von ‚Voice of Anger‘?*

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen von anderweitigen Ermittlungen in den Jahren 2013/2014 konnten Lichtbilder festgestellt werden, welche Personen an einem Schießstand zeigten. Die dabei getragenen Kleidungsstücke legen eine Nähe zur Gruppierung VoA nahe. Im Rahmen der Ermittlungen konnte nicht festgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort die Aufnahmen gefertigt wurden.

Im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen konnte bei einem Mitglied der Gruppierung ein Elektroschockgerät sichergestellt werden. Dieses stellte aufgrund des fehlenden Prüfzeichens einen verbotenen Gegenstand nach dem Waffengesetz dar, dessen Besitz strafbar ist.

*zu Frage 7.3. Welche privaten Immobilien von ‚Voice of Anger‘ Anhängern werden regelmäßig für Veranstaltungen oder Konzerte genutzt?*

Zum in der Frage genannten Begriff „private Immobilie“ verweisen wir auf die seit Dezember 2017 im Verfassungsschutzverbund geltende Definition rechtsextremistisch genutzter Immobilien. Dazu gehören solche, zu denen Rechtsextremisten über eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit verfügen, etwa in Form von Eigentum, Miete, Pacht oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen. Weitere Erfassungskriterien sind die politisch ziel- und zweckgerichtete sowie die wiederkehrende Nutzung durch Rechtsextremisten. Davon abzugrenzen sind Objekte, die von Rechtsextremisten nahezu ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

Für das VoA-Clubheim, einem Treffpunkt für Angehörige der Gruppierung in Memmingen, liegt eine wiederkehrende Nutzung durch VoA-Anhänger im Sinne der

Fragestellung vor. Zudem wird eine Scheune in Wertingen wiederkehrend für rechtsextremistische Veranstaltungen, an denen sich auch VoA-Anhänger beteiligen, genutzt.

*zu Frage 8.1. Wie beurteilt die Staatsregierung die Gewaltbereitschaft und das Gefährdungspotenzial der Gruppierung ‚Voice of Anger‘?*

Die Skinheadgruppierung VoA wird dem subkulturellen Rechtsextremismus zugeordnet. Dieser wird durch die Behörden für Verfassungsschutz grundsätzlich als gewaltbereit bewertet.

*zu Frage 8.2. Hat die Staatsregierung Hinweise darauf, dass es sich bei Voice of Anger möglicherweise um eine kriminelle Vereinigung handeln könnte?*

Durch die Bayerische Polizei wird kein Ermittlungsverfahren gemäß § 129 Strafgesetzbuch im Sinne der Fragestellung geführt.

*zu Frage 8.3. In welcher Verbindung steht ‚Voice of Anger‘ zu den teilweise verbotenen Vorläufer- bzw. Parallelorganisationen ‚Skinheads Allgäu 88‘, ‚Skinheads Schwaben‘, ‚White Power Schwaben‘ und ‚Hate Crew Schwaben‘?*

Dem BayLfV sind derzeit keine strukturellen Verbindungen von VoA zu den abgefragten Gruppierungen bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann  
Staatsminister